



Generelles Feuerverbot im Freien

Das generelle Feuerverbot im Freien untersagt das Entfachen von Feuern jeglicher Art mit dem Ziel, das Entstehen von Flur- und Waldbränden bei sehr grosser Waldbrandgefahr zu verhindern.

Verhaltensregeln

Bei einem generellen Feuerverbot im Freien sind alle offenen Flammen absolut verboten, unabhängig von der Nutzung und Anwendung bei speziellen Anlässen.

Ausserhalb des Waldgebietes werden Feuer für die Zubereitung von Speisen (fest installierte Grillanlagen, Gas- oder Elektrogrills) toleriert. Voraussetzung dafür ist die ständige Überwachung des Feuers und die Verfügbarkeit nötiger Mittel, um das Feuer im Bedarfsfall zu löschen (Feuerlöscher, Wasserschlauch o.Ä).

Konsequenzen

Man darf nicht ausser Acht lassen, dass beim Entfachen eines Feuers oder dem Betrieb eines Grills Rauch entsteht und eine Drittperson aufgrund dessen die Feuerwehr alarmieren könnte. Die Feuerwehr ist in solch einem Fall von Amtswegen her verpflichtet auszurücken und allenfalls zu intervenieren.

Es versteht sich von selbst, dass das Feuer unter der vollen Verantwortung der Person ist, welche es entfacht hat und somit diese auch für die entstandenen Kosten und Schäden zur Verantwortung gezogen wird.

Die zuständige Behörde behält sich in jedem Fall das Recht vor, die Verwendung von installierten Anlagen und Grills zu verhindern und für die entsprechenden Orte ein Feuerverbot auf unbestimmte Zeit auszusprechen.

Im Falle eines Brandes alarmieren Sie immer und unverzüglich die Feuerwehr unter der Nummer 118!

Die folgende, nicht abschliessende, Liste zeigt Aktivitäten auf, welche bei einem generellen Feuerverbot möglich sind und welche nicht:



Mögliche Aktivitäten

- ✓ Benützung von mobilen Grills, welche mit Gas oder elektrisch betrieben werden. Sie sind auf einer festen, nichtbrennbaren Unterlage (z.B. Beton, Platten, usw.) zu betreiben;
- ✓ Geschlossenes Holzfeuer (Holzofen, Giltsteinofen, Schwedenofen, ...) in einem Haus, einem Ferienhaus oder einem Maiensäß mit einer Rauchabgasanlage, welcher den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) entspricht;

All diese Aktivitäten sind unter ständiger Überwachung durch einen Erwachsenen und gemäss der Situation angepassten Sicherheitsmassnahmen durchzuführen. Die nötigen Mittel (Feuerlöscher, Wasserschlauch o.Ä.) sind für einen möglichen Einsatz bereitzuhalten.



Aktivitäten, welche nicht gestattet sind

- × Verwendung von mobilen Grills aller Art, welche mit Holz oder Kohle betrieben werden, einschliesslich Einweggrills;
- × Die Verwendung von festen Grills mit Holz oder Kohle in offenen oder teilweise offenen Unterständen, auch wenn sie den Richtlinien der VKF entsprechende Rauchabgasanlagen haben;
- × Die Verwendung von fest installierten Feuerstellen (Holz oder Kohle). Dies beinhaltet sowohl die offiziellen, öffentlichen Feuerstellen, als auch jene in Maiensässen, auf Alpen und Campingplätzen;
- × Feuer, welches direkt mit dem Boden Kontakt hat;
- × Benutzung von Maschinen, welche mit ihrem Funkenwurf die Vegetation entzünden können (Schweissbrenner, Lötlampen, Winkelschleifer, usw.);
- × Das Ausbringen von Asche und Grillabfällen im Freien;

Mit diesen Regeln soll die Bevölkerung auf dem gesamten Gemeindegebiet über die entsprechenden Massnahmen und Verhaltensweisen bei einem generellen Feuerverbot informiert werden.